

MARKT KLEINWALLSTADT

Änderung bei § 6 zum 06.08.2010

Änderung bei § 5 Abs. 1 Nr. 6 zum 07.10.2016

S A T Z U N G

über die Erhebung von Beiträgen für die Erweiterung oder Verbesserung von Straßen, Wegen, Parkplätzen, Grünanlagen und Kinderspielplätzen (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) Stand 07.10.2016

Aufgrund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Kleinwallstadt mit Beschluss des Marktgemeinderates Kleinwallstadt vom 27.04.2009 folgende

A u s b a u b e i t r a g s s a t z u n g

§ 1

Beitragserhebung

Der Markt erhebt zur Deckung seines Aufwandes für die Erweiterung oder Verbesserung der in § 5 Abs. 1 genannten, in seiner Baulast stehenden öffentlichen Einrichtungen Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und dieser Satzung, soweit nicht auf Grund des Baugesetzbuches (BauGB) Erschließungsbeiträge zu erheben sind.

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare, gewerblich genutzte, gewerblich nutzbare oder sonstig nutzbare Grundstücke erhoben, die aus der Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Einrichtungen einen besonderen Vorteil ziehen können (beitragspflichtige Grundstücke).

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht mit dem Abschluss der Maßnahme, in den Fällen der Kostenspaltung (§ 9) mit dem Abschluss der Teilmaßnahme. Eine Maßnahme oder Teilmaßnahme ist abgeschlossen, wenn sie tatsächlich und rechtlich beendet und der Gesamtaufwand feststellbar ist.
- (2) Wenn der in Abs. 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Art und Umfang des Aufwandes

(1) Der Berechnung des Beitrages wird zugrundegelegt der Aufwand der Erweiterung oder Verbesserung für

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen,
Radwege und
Gehwege) von

1. Ortsstraßen

1.1 in Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2

7,0 m

1.2 in Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit

10,0 m

8,5 m

1.3 in Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter 1.2 fallen, Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit

14,0 m

10,5 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit

18,0 m

12,5 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6

20,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6

23,0 m

1.4 in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten

a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0

20,0 m

b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6

23,0 m

c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0

25,0 m

d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0

27,0 m

1.5 in Industriegebieten

- a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 23,0 m
- b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 25,0 m
- c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 27,0 m

1.6 als nicht zum Anbau bestimmte Sammelstraßen 27,0 m

1.7 als verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche die nicht im unbeplanten Innenbereich liegen, bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt.

2. die folgenden Bestandteile der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen:

2.1 Überbreiten im Rahmen der Nr. 1 6,0 m

2.2 Gehwege 11,0 m

2.3 Radwege 3,5 m

2.4 gemeinsame Geh- und Radwege 14,0 m

3. beschränkt öffentliche Wege:

3.1 Gehwege 5,0 m

3.2 Radwege 3,5 m

3.3 gemeinsame Geh- und Radwege 8,0 m

3.4 verkehrsberuhigte Straßen oder Fußgängerbereiche bis zu den in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Straßenbreiten; werden diese überschritten, ist beitragsfähig der Aufwand für eine Fläche, die sich aus der Multiplikation der Länge der verkehrsberuhigten Straße bzw. des Fußgängerbereiches mit den für das jeweilige Gebiet in Nr. 1.2 mit 1.4 festgelegten Breiten ergibt

4. Eigentümerwege 5,0 m

5. Parkplätze

5.1 die Bestandteile der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind (unselbständige Parkplätze)

- a) soweit Parkstreifen vorgesehen sind
 - bei Längsaufstellung je 2,5 m
 - bei Schräg- und Senkrechtaufstellung 5,0 m

b) soweit keine Parkstreifen vorgesehen sind 5,0 m

die kein Bestandteil der in Nr. 1 mit 4 genannten Straßen sind
(selbständige Parkplätze) bis zu 15 v. H. der durch sie erschlossenen
Grundstücksflächen 5,2 m

6. *die erforderlichen Wendehammer an Ortsstraßen nach Nr. 1, an
beschränkt öffentlichen Wegen nach Nr. 3 und an Eigentümerwegen nach
Nr. 4, der gesamte Aufwand für den Wendehammer. (gültig ab 07.10.2016)*

7. Grünanlagen

7.1 die Bestandteil der in Nr. 1 mit 6 genannten Verkehrsflächen sind
(Straßenbegleitgrün) 4,0 m

7.2 die kein Bestandteil der in Nr. 1 bis 5 genannten Verkehrsflächen sind
bis zu 15 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen

8. Kinderspielplätze innerhalb der Baugebiete bis zu einer Grundstücksfläche
von 10 v.H. der durch sie erschlossenen Grundstücksflächen.

Einseitige Bebaubarkeit im Sinne des Satzes 1 ist gegeben, wenn auf einer Straßenseite
die Grundstücke baulich oder gewerblich nicht genutzt werden dürfen.

(2) Beitragsfähig nach Abs. 1 ist der Aufwand für

1. den Grunderwerb oder die Erlangung einer Dienstbarkeit einschließlich der
Nebenkosten und der Kosten aller Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen,
damit der Markt das Eigentum oder die Dienstbarkeit an den für die Einrichtung
erforderlichen Grundstücken erlangt,

2. die Freilegung der Grundflächen,

3. die Erweiterung oder Verbesserung der Einrichtung einschließlich

3.1 des technisch notwendigen Unterbaues,

3.2 der Befestigung der Oberfläche durch eine Pflasterung, Asphalt-, Teer-, Beton- oder
ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise,

3.3 der notwendigen Erhöhungen oder Vertiefungen des Niveaus,

3.4 der Rinnen und Randsteine,

3.5 der Entwässerungsanlagen, Gräben, Durchlässe und Verrohrungen,

3.6 der Böschungen, Schutz- und Stützmauern,

3.7 der Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,

3.8 der Parkplätze,

- 3.9 der Straßenbeleuchtung,
 - 3.10 der Grünanlagen mit gärtnerisch gestalteten Flächen und der erforderlichen Bepflanzung,
 - 3.11 der Ausrüstung der verkehrsberuhigten Straßen und Fußgängerbereiche mit ortsfesten Einrichtungsgegenständen,
 - 3.12 der Omnibus-Haltebuchten und -Wendeplätze,
 - 3.13 der Geh- und Radweg mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander, der Befestigung der Oberfläche mit Platten, des Asphaltbelages oder einer ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise und des technisch notwendigen Unterbaues,
 - 3.14 der Änderung von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen,
 - 3.15 des Anschlusses an andere Verkehrsanlagen,
 - 3.16 der Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen,
 - 3.17 der stationären Geräte und Anlagen und der Begrünung und Bepflanzung der Kinderspielplätze
- (3) Der Aufwand umfasst auch den Wert der vom Markt aus seinem Vermögen bereitgestellten Sachen und Rechte im Zeitpunkt der Bereitstellung.
- (4) Der beitragsfähige Aufwand umfasst nicht die Kosten für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen, soweit es sich nicht um Bestandteile handelt, die auch ohne die genannten Bauwerke als Einrichtungen im Sinne von Abs. 1 erforderlich sind.

§ 6

Ermittlung des Aufwandes und Abrechnungsgebiet

(Fassung ab 06.08.2010)

(1) Der beitragsfähige Aufwand (§ 5) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Aufwand wird für die einzelne Einrichtung ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Aufwand entweder für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung oder für mehrere Einrichtungen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, ermitteln.

(3) Die von einer Einrichtung erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Einrichtung gebildet oder werden mehrere Einrichtungen (derselben Straßenkategorie nach § 7 Abs. 2) zu einer Einheit zusammengefasst, bilden die von dem Abschnitt bzw. der Einheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 7

Gemeindeanteil

(1) Der Markt beteiligt sich an dem Aufwand nach Maßgabe des Abs. 2 mit einem Anteil, der die nicht nur unbedeutenden Vorteile der Allgemeinheit für die Inanspruchnahme der Einrichtung angemessen berücksichtigt (Eigenbeteiligung).

(2) Die Eigenbeteiligung des Marktes beträgt bei

1. Ortsstraßen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.1 mit 1.6, 6 und 7.1)

1.1 als Erschließungsstraße mit der Funktion einer Wohnstraße

Gemeindeanteil

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	30 v.H.
b) Parkstreifen	20 v.H.
c) Gehweg	20 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	30.v.H.
e) Straßenbegleitgrün	40.v.H.
f) Radweg	30 v.H.

1.2 als Erschließungsstraße mit starkem innerörtlichem Verkehr

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	50 v.H.
b) Parkstreifen	30 v.H.
c) Gehweg	30 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	50 v.H.
e) Straßenbegleitgrün	40 v.H.
f) Radweg	50 v.H.

1.3 als Geschäftsstraße

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	40 v.H.
b) Parkstreifen	40 v.H.
c) Gehweg	20 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	40 v.H.
e) Straßenbegleitgrün	40 v.H.
f) Radweg	40 v.H.

1.4 als Hauptverkehrsstraße

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	70 v.H.
b) Parkstreifen	40 v.H.
c) Gehweg	40 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.
e) Straßenbegleitgrün	40 v.H.
f) Radweg	70 v.H.

1.5 als Durchgangsstraße

a) Fahrbahn einschl. Randstreifen oder Rinne	70 v.H.
b) Parkstreifen	40 v.H.
c) Gehweg	40 v.H.
d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung	60 v.H.
e) Straßenbegleitgrün	40 v.H.

- | | |
|--|---------|
| f) Radweg | 70 v.H. |
| 2. Überbreiten der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.1 und 7.1) | 70 v.H. |
| 3. Gehwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.2 und 7.1) | 40 v.H. |
| 4. Radwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.3 und 7.1) | 70 v.H. |
| 5. gemeinsamen Geh- und Radwegen der Ortsdurchfahrt (§ 5 Abs. 1 Nr. 2.4 und 7.1) | 40 v.H. |
| 6 Gehwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.1 und 7.1) | |
| 6.1 die ausschließlich oder überwiegend der Erschließung von räumlich abgrenzbaren Wohngebieten dienen | 30 v.H. |
| 6.2 sonstigen Gehwegen | 30 v.H. |
| 7. Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.2 und 7.1) | 40 v.H. |
| 8. gemeinsamen Geh- und Radwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 3.3 und 7.1. | 40 v.H. |
| 9. verkehrsberuhigten Straßen oder Fußgängerbereichen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1.7, 3.4 und 7.1) | 30 v.H. |
| 10. Eigentümerwegen (§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 und 7.1) | 40 v.H. |
| 11. unselbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.1 und 7.1) | 50 v.H. |
| 12 selbständigen Parkplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 5.2 und 7.1) | 50 v.H. |
| 13. Grünanlagen (§ 5 Abs. 1 Nr. 7.2) | 50 v.H. |
| 14. Kinderspielplätzen (§ 5 Abs. 1 Nr. 8) | 50 v.H. |
| 15. Einrichtungen und Einrichtungsteilen, die sowohl den beitragsfähigen als auch den nichtbeitragsfähigen Anlagen dienen, insbesondere für Randsteine und Stützmauern | 50 v.H. |
- (3) Den Mehraufwand für eine über die in § 5 Abs. 1 festgesetzten Maße hinausgehende Erweiterung oder Verbesserung trägt der Markt.
- (4) Im Sinne des Abs. 2 gelten als
- 1. Erschließungsstraßen mit der Funktion einer Wohnstraße:**
Straßen die überwiegend der Erschließung von Wohngrundstücken dienen;
 - 2. Erschließungsstraßen mit starkem innerörtlichem Verkehr:**
Straßen, die neben der Erschließung der Anliegergrundstücke den durchgehenden innerörtlichen Verkehr dienen und nicht Hauptverkehrs-, Geschäfts- oder Durchgangsstraßen sind;
 - 3. Geschäftsstraßen:**
Straßen, in denen die gewerbliche Nutzung der Anliegergrundstücke im Sinne des § 8 Abs. 10 und 12 überwiegt, und die nicht Hauptverkehrs- oder Durchgangsstraßen sind;
 - 4. Hauptverkehrsstraßen:**
Straßen, die überwiegend dem örtlichen und überörtlichen Durchgangsverkehr dienen und nicht Durchgangsstraßen sind;
 - 5. Durchgangsstraßen:**
Straßen, die überwiegend dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen.

§ 8 Verteilung des Aufwands

- (1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 6 ermittelte Aufwand nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 7 Abs. 2) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets (§ 6 Abs. 3) nach den Grundstücksflächen, vervielfacht mit einem Nutzungsfaktor, verteilt, der im einzelnen beträgt:

- | | |
|---|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit oder gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist (z. B. Lagerplätze mit Sanitärräumen, Waschstraßen etc.) | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt

1. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB besteht, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Reicht die Fläche des Buchgrundstücks über den Geltungsbereich des Bebauungsplans hinaus, ist die im Geltungsbereich gelegene Fläche zugrunde zu legen.
2. soweit ein Bebauungsplan im Sinn von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB nicht besteht, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m, gemessen von der gemeinsamen Grenze des Grundstücks mit der das Grundstück erschließenden Verkehrsfläche. Reicht die bauliche oder gewerbliche oder sonstige vergleichbare Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Tiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die nur die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. soweit aneinandergrenzende (selbständig nicht bebaubare oder nutzbare) Buchgrundstücke desselben Eigentümers einheitlich wirtschaftlich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, der Flächeninhalt dieser Grundstücke; Nr. 1 oder Nr. 2 sind entsprechend anzuwenden.

(4) Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit, mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 50 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen; Grundstücke, auf denen private Grünflächen festgesetzt sind, werden mit 25 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Grundstücke im Außenbereich, die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur gärtnerisch, land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden dürfen, werden mit 5 v. H. der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen. Für Grundstücke im Außenbereich, die bebaut sind oder gewerblich genutzt werden, gilt Abs. 2 und Abs. 3 Nr. 2 entsprechend.

(6) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.

(7) Ist im Einzelfall eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(8) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(9) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Baumassenzahl festsetzt, ist

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse,
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse

maßgebend.

(10) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet.

(11) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) auch Grundstücke erschlossen, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden oder genutzt werden dürfen, so sind für diese Grundstücke die nach Absatz 2 zu ermittelnden Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Dies gilt nicht, bei Abrechnung von selbstständigen Grünanlagen oder Kinderspielplätzen, wenn von diesen Grundstücke im Sinn von Satz 1 erschlossen werden.

(12) Als gewerblich genutzt oder nutzbar im Sinne des Absatzes 11 gilt auch ein Grundstück, wenn es zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Verwaltungs-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergt.

(13) Für Grundstücke, die von mehr als einer Einrichtung nach § 5 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Einrichtung nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht für Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, sowie für Grundstücke in Kern-, Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten.

§ 9 Kostenspaltung

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn,
4. die Radwege,
5. die Gehwege,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die Parkplätze und Parkstreifen,
8. die Grünanlagen,
9. die Kinderspielplätze,
10. die Beleuchtungsanlagen,
11. die Entwässerungsanlagen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Baumaßnahmen, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist.

§ 10 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides, die Vorauszahlung eine Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheides fällig.

§ 11 Ablösung des Ausbaubeitrages

Der Beitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht § 3 abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Der Ablösebetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Ausbaubeitrages.

§ 12 Auskunftspflicht

Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, der Gemeinde alle zur Ermittlung der Beitragsgrundlage erforderlichen Angaben zu machen und auf Verlangen geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wird im Amtsblatt der VG Kleinwallstadt Nr. 19/2009 vom 07.05.2009 veröffentlicht und tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft (=08.05.2009)
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Erhebung eines Ausbaubeitrages zuletzt geändert zum 27.02.2009 außer Kraft.

Kleinwallstadt, den 28.04.2009

MARKT KLEINWALLSTADT

Köhler

1. Bürgermeister